

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
anhoerung@landtag.nrw.de



Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

28.01.2015/fuc

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 92
Telefax +49 221 3771-3 09

E-Mail

Angela.faber@staedtetag.de

Bearbeitet von
Prof. Dr. Angela Faber

Aktenzeichen
40.22.10 N

11. Gesetz zur Änderung des Schulrechtsänderungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz) Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 4. Februar 2015 sowie für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines 11. Schulrechtsänderungsgesetzes danken wir Ihnen.

Zu dem Entwurf eines 11. Schulrechtsänderungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Insgesamt befürwortet der Städtetag Nordrhein-Westfalen die mit dem Entwurf eines 11. Schulrechtsänderungsgesetzes verfolgte Erleichterung der Umwandlung von öffentlichen Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen und umgekehrt, da dadurch eine flexiblere Reaktion auf die Realität der vor Ort tatsächlich vorliegenden Religionszugehörigkeiten der Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird. Ferner begrüßen wir die vorgesehene Regelung, zur Sicherung des Unterrichts ausnahmsweise auch bekenntnisfremde Lehrerinnen und Lehrer einzusetzen sowie die dem Schulträger eingeräumte Möglichkeit, eine Umwandlung der Schulart zu initiieren. Wir sprechen uns dafür aus, die Möglichkeit zum Einsatz nicht bekenntnisangehöriger Lehrerinnen und Lehrer in Ausnahmefälle auch auf die Schulleitungsfunktion auszudehnen.

Im Einzelnen:

- Während nach geltender Rechtslage die Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein müssen, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen, sieht § 26 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 vor, dass insoweit Ausnahmen zur Sicherung des Unterrichts zulässig sein sollen. In der Begründung zum Allgemeinen

Teil wird (unter II. Lösung) dargestellt, dass bekenntnisfremde Lehrkräfte auch an einer Bekenntnisschule eingesetzt werden können, wenn sie bereit sind, nach den Grundsätzen des Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Diese Vorgabe erschließt sich allerdings nicht so aus der vorgesehenen Formulierung von § 26 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs. Die dort verankerte Ausnahme sollte zum besseren Verständnis konkret auf Satz 1 der Ziffer 2 beschränkt werden. Ansonsten erstreckt sich die Ausnahme (wohl ungewollt) auch auf die Vorgabe, dass nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Der Städtetag NRW würde allerdings anregen, diese Regelung auch für die Schulleitung anwenden zu können, um bei einer Stellenvakanz in der Leitung gerade bei kleinen Grundschulen eine Nachbesetzung zu vereinfachen und dem häufig bestehenden Bewerbermangel entgegenzuwirken.

- Im Gesetzentwurf ist die Senkung des für die Initiierung der Änderung der Schulart bei Grund- und Hauptschulen erforderlichen Quorums von derzeit ein Fünftel auf zukünftig einem Zehntel der Eltern vorgesehen (§§ 27 Abs. 3 Nr. 1 a und 28 Abs. 2 Nr. 1 a des Gesetzentwurfes). Ferner ist die Senkung des Quorums bei der Umwandlung der Schulart nur bei der Grundschule insoweit vorgesehen, dass dieses von bisher zwei Drittel der Eltern ihrer Schülerschaft auf mehr als die Hälfte ihrer Schülerschaft herabgesetzt wird (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfes). Diese Herabsetzung des Quorums gilt für die Umwandlung sowohl einer Bekenntnisgrundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule als auch einer Gemeinschaftsgrundschule in eine Bekenntnisgrundschule.

Damit erleichtert der Gesetzentwurf die Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen und im Falle der Grundschulen auch umgekehrt, um damit den tatsächlich vorhandenen örtlichen Verhältnissen der Religionszugehörigkeit und –anschauung besser entsprechen zu können. Die öffentlichen Bekenntnisschulen bleiben aber weiterhin für die Eltern offen, die zwar nicht dem entsprechenden Bekenntnis angehören, aber eine Erziehung nach christlichen Wertvorstellungen für ihre Kinder befürworten. Diese Ermöglichung einer flexibleren Reaktion auf die örtlichen Verhältnisse wird ausdrücklich begrüßt.

- Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Initiativrechts des Schulträgers zur Durchführung eines Umwandlungsverfahrens vor (vgl. §§ 27 Abs. 3 Nr. 1 b und 28 Abs. 2 Nr. 1 b des Gesetzentwurfes). Nach dem bisherigen Recht können allein Eltern ein Verfahren zur Umwandlung der Schulart in Gang setzen. Die Neufassung soll auch dem Schulträger ein Initiativrecht geben. Ausschlaggebend dafür sollen schulentwicklungsplanerische Erwägungen sein. Eine solche Initiative des Schulträgers soll laut Gesetzesbegründung beispielsweise in Frage kommen, wenn das Grundschulangebot in einer Gemeinde allein Bekenntnisgrundschulen umfasst und der Schulträger dafür sorgen möchte, dass auch Gemeinschaftsschulen auf kurzem Weg für die Kinder in seinem Gebiet erreichbar sind.

Diese Einführung des Initiativrechts des Schulträgers im Sinne einer Vergrößerung seines Handlungsspielraums wird begrüßt. Da die Ausübung des Initiativrechts in seinem Ermessen steht, wird der Schulträger nicht gezwungen sein, ein entsprechendes Verfahren in Angriff nehmen zu müssen.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf vom Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt. Auch wegen der möglicherweise gegebenen verfassungsrechtlichen Relevanz sollte allerdings großer Wert auf eine einvernehmliche Regelung mit den Kirchen gelegt werden. Von einer derartigen einvernehmlichen Regelung ist unserem Vernehmen nach auszugehen.

Über eine Berücksichtigung der Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Städtetages im weiteren Verfahren der Gesetzgebung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hebborn'. The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end.

Klaus Hebborn